Verteilung Corona-Fälle Landkreis Leipzig

24.08.2021	11:00 Uhr	SARS-CoV-2 positiv [fortlau- fend]	Aktuelle Anzahl Personen in Quarantäne	
Städte	1			
	Bad Lausick	571	9	
	Böhlen	375	33 95	
	Borna	1327		
	Brandis	481	3	
	Colditz	565	1	
	Frohburg	944	14	
	Geithain	583	0	
	Grimma	1819	11	
	Groitzsch	384	6	
	Kitzscher	219	2	
	Markkleeberg	1159	24	
	Markranstädt	660	0	
	Naunhof	471	1	
	Pegau	286	4	
	Regis-Breitingen	224	0	
	Rötha	328	7	
	Trebsen/Mulde	261	0	
	Wurzen	1052	2	
	Zwenkau	462	6	
Gemeinden				
	Belgershain	119	1	
	Bennewitz	337	0	
	Borsdorf	365	12	
	Elstertrebnitz	53	2	
	Großpösna	248	1	
	Lossatal	509	0	
	Machern	413	6	
	Neukieritzsch	331	0	
	Otterwisch	51	0	
	Parthenstein	184	0	
	Thallwitz	251	0	
	•	15032	240	

Personen, für die Quarantäne über eine Allgemeinverfügung angeordnet wurde, sind hier nicht enthalten. Der Wert der **aktuell Infizierten in der Quarantäne** wird nach den Quarantänezeiten berechnet, dies sind etwa **124 Personen**.

Inzidenzzahl des RKI: 27,9 für den Landkreis Leipzig

Wenn bestimmte Schwellenwerte (bspw. bei Inzidenzen 10, 35, 50 oder 100 bzw. 165) an fünf aufeinander folgenden Tagen über- oder unterschritten werden, gelten ab jeweils dem übernächsten Tag andere Regelungen. Daher dokumentieren wir den Verlauf der Inzidenzwerte im Landkreis Leipzig sowie im Freistaat Sachsen (Wert in der Klammer). Die neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung wird voraussichtlich noch in dieser Woche veröffentlicht.

Woche	02.08. –	09.08. –	16.08. –	23.08. –		
	08.08.2021	15.08.2021	22.08.2021	29.08.2021		
Montag		15,5	25,2	28,3		
		(7,6)	(10,5)	(15,8)		
Dienstag		20,5	28,3	27,9		
		(7,8)	(12,2)	(14,7)		
Mittwoch		17,8	29,8			
		(8,0)	(14,0)			
Donnerstag	7,4	31,0	29,8			
	(6,0)	(9,8)	(14,9)			
Freitag	9,7	28,7	29,8			
	(6,7)	(10,3)	(14,0)			
Samstag	12,4	32,9	26,8			
	(6,7)	(12)	(15,1)			
Sonntag	15,5	28,8	23,6			
	(7,6)	(10,9)	(15,1)			

Seit Freitag, dem 13. August 2021, gelten die Regeln, wenn der Schwellenwert von 10 überschritten wurde:

- medizinischer Mund-Nasen-Schutzes in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden oder Angeboten, die geöffnet werden dürfen, bei Großveranstaltungen außerhalb des eigenen Platzes, in Kraftfahrzeugen (wenn Personen aus unterschiedliche Hausständen mitfahren), für Handwerker und Dienstleister in den Räumlichkeiten der Auftraggeber
- Kontaktbeschränkungen: Es dürfen zehn Personen unabhängig von der Zahl der Hausstände zusammenkommen. Geimpfte und Genesene sowie Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt.
- Familien-, Vereins- und Firmenfeiern in Gastronomiebetrieben sind in eigenen oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten und Freiflächen mit bis zu 50 Personen zulässig. Geimpfte und Genesene sowie Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt.
- Bei Eheschließungen und Beerdigungen sind bis zu 50 Personen zulässig. Geimpfte und Genesene werden nicht mitgezählt.
- In Kulturstätten wie Museen, Kinos, Konzerthäusern oder Theatern sowie bei Sportveranstaltungen gilt wieder Testpflicht, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- Testpflicht, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, unter anderem in Freizeit- und Vergnügungsparks, Indoorspielplätzen, Zirkussen und Spielhallen.
- Kontakterfassung im Innenbereich der Gastronomie und in Kantinen
- Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Volkshochschule können anordnen, dass die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen einen Test erfordert.
- Der Betrieb von Dampfbädern und Dampfsaunen ist nur mit Hygienekonzept und Kontakterfassung zulässig. Zudem müssen Besucherinnen und Besucher einen tagesaktuellen Test vorweisen.